

**Textteil zum Bebauungsplan
"Hummelsberg"
Nr. 312**

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

BauGB	i.d.F.v. 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634)
BauNVO	i.d.F.v. 23.01.90 (BGBl. I S. 132c), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
PlanzVO	i.d.F.v. 18.12.90 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2014/52/EU im Städtebaurecht und zur Stärkung des neuen Zusammenlebens in der Stadt v. 04.05.2017 (BGBl. S. 1057)
LBO	i.d.F.v. 05.03.2010 (GBl. S. 358, ber. S. 416), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 23.02.2017 (GBl. S. 99, 103)

In Ergänzung der Planzeichen, Planfarben und Planeinschriebe wird folgendes festgesetzt:

I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 BauGB und BauNVO)

A. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)

Allgemeines Wohngebiet (§ 4 BauNVO)

- a) Zulässige Arten von Nutzungen
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke.
- b) Ausnahmsweise zulässige Arten von Nutzungen:
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes
 - Anlagen für Verwaltungen
 - sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- c) Nicht zulässige Arten von Nutzungen (gemäß § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO)
- Gartenbaubetriebe,
 - Tankstellen.



B. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 16, 19 und 23 BauNVO)

Grundflächenzahl (§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und § 19 BauNVO):

Festgesetzt sind die Grundflächenzahlen (GRZ) entsprechend Planeinschrieb in den Nutzungsschablonen des Planteils.

Zahl der Vollgeschosse (§ 16 Abs. 2 Nr. 3 BauNVO und § 20 Abs. 1 BauNVO):

Festgesetzt ist die Zahl der Vollgeschosse entsprechend Planeinschrieb in der Nutzungsschablone des Planteils.

Höhe der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO):

Die Höhen baulicher Anlagen werden festgesetzt durch die maximale Außenwand (AwH) und die maximale Firsthöhe (FH). Die Maße sind durch Planeinschrieb in der Nutzungsschablone festgelegt.

Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen der festgesetzten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH = Oberkante Rohfußboden) und dem Schnittpunkt der Außenkante Außenwand mit der Oberkante Dachhaut (AwH) bzw. dem höchsten Punkt des Daches (Firsthöhe). Bei der Berechnung der Außenwandhöhe sind auch die Außenwände eines zu allen Seiten rückversetzten Staffel- oder Vollgeschosses mit einzubeziehen.

**C. Höchstzulässige Zahl von Wohnungen in Wohngebäuden
(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB)**

In den Gebieten WA 1 – WA 3 sind maximal zwei Wohnungen je Wohngebäude zulässig.

D. Höhenlage der baulichen Anlage (§ 9 Abs. 2 BauGB)

Die zulässige Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH = Oberkante Rohfußboden) ist als Höhe über NN (Normal Null) durch Planeinschrieb im Planteil festgesetzt. Abweichungen sind aus technischen Gründen bis zu +/- 50 cm zulässig.

E. Überbaubare Grundstücksfläche (§9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 23 BauNVO)

Festgesetzt wird die überbaubare Grundstücksfläche durch Baugrenzen entsprechend des Planteils.

Zulässige Nebenanlagen entsprechend § 14 BauNVO sind auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zulässig, nicht jedoch in den Flächen zwischen Baugrenze und öffentlicher Verkehrsfläche. Die Einschränkung gilt nicht für Fahrradabstellanlagen, Einfriedungen, Stützmauern, Abstellanlagen für Abfall- und Wertstoffbehälter.

Nebenanlagen und bauliche Anlagen, die keine Gebäude sind, sind nur bis zu einer Höhe von 3,0 m zulässig. Die Höhen werden jeweils gemessen zwischen der gewählten Erdgeschoss-Fußbodenhöhe (EFH) und der Oberkante des höchstgelegenen Punktes der Nebenanlage.

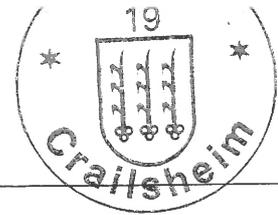
F. Bauweise (§ 22 BauNVO)

Festgesetzt ist im Bebauungsplan entsprechend des Planeinschriebs: offene Bauweise - o - (§ 22 Abs. 2 BauNVO), Einzel- und Doppelhäuser.

G. Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Auf den überbaubaren Grundstücksflächen der allgemeinen Wohngebiete sind Gebäude mit einer Grundfläche von mehr als 30 m² entsprechend des Planeinschriebs so





zu errichten, dass ihre Längsachse parallel zur Achse das Baugrundstück erschließenden Straßenverkehrsfläche ausgerichtet ist. Die Achse der Verkehrsfläche ergibt sich für jedes Baugrundstück durch geradlinige Verbindung zwischen den äußeren straßenseitigen Grundstücksecken des jeweiligen Grundstücks.

**H. Garagen, Gemeinschaftsanlagen, Stellplätze und Zufahrten
(§ 9 Abs. 1 Nr. 4 und Nr. 22 BauGB i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Garagen und überdachte Stellplätze (seitlich offene Carports):

Garagen und überdachte Stellplätze (seitlich offene Carports) sind nur innerhalb der Baufenster bzw. in der für Garagen oder Carports festgesetzten Fläche zulässig („Ga/Cp“). Zu den öffentlichen Verkehrsflächen ist im Zufahrtsbereich ein Abstand von mindestens 5,5 m einzuhalten.

Tiefgaragen

Tiefgaragen sind unzulässig.

Dachbegrünung:

Flachdächer von Garagen und überdachten Stellplätzen (seitlich offene Carports) sind mit einer extensiven Dachbegrünung zu versehen.

Offene Stellplätze:

Offene Stellplätze sind nur innerhalb der Baufenster und auch auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen zwischen Gebäudeflucht und öffentlicher Verkehrsfläche zulässig, wenn ein Abstand von mind. 2,0 m zu den Verkehrsflächen eingehalten wird.

Wasserdurchlässige Beläge:

Entlang der öffentlichen Verkehrsflächen darf pro Grundstück nur ein max. 5,0 m breiter Bereich als Stellplatz oder Zufahrt weitgehend wasserundurchlässig befestigt werden. Alle darüber hinausgehenden Stellplätze oder Zufahrten dürfen nur mit offenen Belägen wie Schotterrassen, Rasengittersteinen oder Rasenpflaster befestigt werden.

I. Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Nr. 26 BauGB)

Die Verkehrsflächen werden entsprechend der Einzeichnung im Planteil festgesetzt. Die Aufteilung der Verkehrsflächen ist unverbindlich. Entlang der Verkehrsflächen werden auf Privatgrundstücken Flächen in einer Breite von 50 cm zur Erstellung etwa notwendiger Stützbauwerke für den Straßenkörper als zusätzliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Die im Lageplan festgesetzten Verkehrsflächen mit besonderer Zweckbestimmung dienen als Verkehrsflächen mit besonderer Gestaltung (Mischverkehrsfläche) dem Gehen, Radfahren sowie dem fließenden und ruhenden Kfz-Verkehr.

**J. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

1. Bäume im Bereich von Stellplätzen:

Bei der Anlage von Stellplätzen ist nach je 3 angefangenen Stellplätzen mindestens ein hochstämmiger Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 anzupflanzen. Die Bäume sind mit einem Stammumfang von mindestens 14-16 cm, gemessen in 1 m Höhe, in Alleebaumqualität anzupflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen.

Die Bäume sind zwischen oder neben den Stellplätzen in einem nicht überfahrbaren Pflanzbeet von mindestens 10 m² offener Bodenfläche anzupflanzen. Gegen das Befahren sind geeignete Schutzmaßnahmen zu treffen.

2. Sonstige Privatflächen:

Pro 400 m² angefangener Grundstücksfläche ist bei einer Neubebauung auf privaten Flächen ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 zu pflanzen. Gepflanzte Bäume im Bereich von Stellplätzen nach Nr. 1 sind hierbei nicht anrechenbar.

3. Pflanzgebot zur Ortsrandeingrünung auf privaten Grundstücken (pfg):

Die mit einem flächenhaften Pflanzgebot versehenen Flächen sind mit den in der Pflanzliste 2 aufgeführten Straucharten zu bepflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig zu ersetzen. Pro lfd. Meter Grundstücksgrenze ist dabei ein Strauch anzupflanzen. Abgängige Gehölze müssen nach Pflanzliste 2 ersetzt, dauerhaft erhalten und bei Verlust in der nächsten Pflanzperiode gleichwertig ersetzt werden.

Bei der Anpflanzung von Bäumen wird generell darauf hingewiesen, dass von unterirdischen Leitungen ein Mindestabstand von 2,50 m ab Baumstamm einzuhalten ist.

K. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 Abs. 2 Nr. 10, § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Die bestehenden Feldhecken sind entsprechend ihrer Klassifizierung als Naturdenkmal zu erhalten und langfristig zu pflegen.

L. Geh-, Fahr- und Leitungsrechte (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Geh-, Fahr- und Leitungsrechte sind entsprechend den Eintragungen im Planteil festgesetzt. Sämtliche Rechte sind auf Dritte übertragbar.

Unterirdische Leitungsrechte zugunsten der Stadt Crailsheim und des Leitungsträgers. Die Flächen auf denen Leitungsrechte festgesetzt sind dürfen nicht überbaut werden. Es dürfen keine Anpflanzungen (v.a. keine tiefwurzelnden) erfolgen, durch welche die Leitungen beeinträchtigt oder gefährdet werden können. Die Breite des Bau- und Pflanzverbots entspricht der Breite des im Planteil festgesetzten Leitungsrechts. Die Flächen sind auf Anforderung des Begünstigten zugänglich und frei zu machen.

M. Räumlicher Geltungsbereich (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Die Grenze des räumlichen Geltungsbereiches ist entsprechend der Darstellung im Planteil festgesetzt.

II. HINWEISE (§ 9 Abs. 6 BauGB)

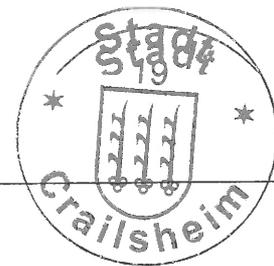
A. Satzung über die örtlichen Bauvorschriften

Auf die Satzung über die örtlichen Bauvorschriften zu diesem Bebauungsplan wird hingewiesen.

B. Denkmalschutz (§ 20 DSchG)

Beim Vollzug der Planung können bisher unbekannte Funde entdeckt werden. Diese sind unverzüglich einer Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde anzuzeigen. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Landesdenkmalamt mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten wird verwiesen.





C. **Abfallablagerungen und Grundwasser**

Funde:

Beim Auffinden bisher unbekannter Abfallablagerungen muss das Landratsamt Schwäbisch Hall, Fachbereich 30.3 unterrichtet werden.

Grundwasser:

Wird im Zuge der Baumaßnahme unerwartet Grundwasser angeschnitten, so sind die Arbeiten welche zum Anschnitt geführt haben, unverzüglich einzustellen sowie das Landratsamt als untere Wasserbehörde zu informieren (§ 37 Abs. 4 WG). Maßnahmen, bei denen aufgrund der Tiefe des Eingriffes in den Untergrund mit Grundwasserfreilegungen gerechnet werden muss, sind dem Landratsamt vor Ausführung anzuzeigen. Eine ständige Grundwasserableitung in die Kanalisation oder in ein Oberflächengewässer ist unzulässig. Eine befristete Wasserhaltung im Zuge einer Baumaßnahme bedarf der behördlichen Zustimmung.

D. **Bodenschutz / Erdaushub**

Der Überschuss von Erdaushub ist auf ein Minimum zu reduzieren, z. B. durch Berücksichtigung in der Planung, so dass er weitgehend auf den Baugrundstücken verbleiben kann. Jegliche Bodenbelastung ist auf das unvermeidbare Maß zu reduzieren. Die Hinweise gemäß Heft 10 des Umweltministeriums Baden-Württemberg „Erhaltung fruchtbaren und kulturfähigen Bodens bei Flächeninanspruchnahmen“ sind zu beachten.

Generell gelten bei Aushubarbeiten und Bodenbewegungen die Vorgaben der DIN 19731. Vor Ausbau der abzutragenden Bodenschichten ist der Pflanzenaufwuchs auf der Fläche zu entfernen. Der Ober- und Unterboden ist getrennt auszubauen. Zum Schutz vor Verdichtung und Vernässung ist der Boden aufzuhalden. (max. Mietenhöhe Oberboden 2 m). Die Miete ist zu profilieren und zu glätten und im Falle einer Lagerungsdauer > 6 Monate mit tiefwurzelnden, winterharten und stark wasserzehrenden Pflanzen (z.B. Luzerne, Waldstauden-Roggen, Lupine, Ölrettich) zu begrünen.

Erdbauarbeiten dürfen nur bei trockener Witterung und geeignetem Feuchtezustand des Bodens erfolgen. Unbedeckter Boden darf nicht mit Radfahrzeugen befahren werden. Vorrangig ist das anfallende Bodenmaterial entsprechend seiner Eignung einer Verwertung zuzuführen (z.B. Aufbringung zur Bodenverbesserung, Bewirtschaftungs-erleichterungen oder als Erdmassenausgleich im Baugebiet). Die Verwertung des anfallenden Bodenmaterials außerhalb des Baugebiets ist im Vorfeld mit dem Landratsamt abzustimmen. Falls zum Erdmassenausgleich im Baugebiet Material von außerhalb angefahren wird, ist hierfür nur unbelasteter Erdaushub zugelassen.

E. **Geotechnik**

Gemäß der Geologischen Karte befindet sich das Plangebiet im Verbreitungsbereich von Gesteinen der Grabfeld-Formation (Mittelkeuper, früher: Gipskeuper). Der Boden wird wie folgt beschrieben: Tonstein, meist dolomitisch und gipshaltig, rotbraun, violett, grün, grau; Gipsstein, Anhydrit, grau und weißgrau, Dolomitsteinlagen, mikritisch, grau, tonig; Schichtverband im ausgelaugten Zustand z. T. aufgelockert.

Verkartungserscheinungen (offene oder lehmgefüllte Spalten, Hohlräume, Dolinen) sind nicht auszuschließen. Wegen der Gefahr einer Verschlechterung der Baugrundeigenschaften sowie ggf. von Sulfatgesteinslösung im Untergrund sollte von der Errichtung technischer Versickerungsanlagen (z.B. Sickerschächte, Sickerbecken, Mulden-Rigolen-Systeme zur Versickerung) Abstand genommen werden.

Mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens ist zu rechnen.

F. Baugrund

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z.B.) zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zu Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizonts, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung, bei Antreffen verkarstungsbedingter Fehlstellen wie z.B. offenen bzw. lehmgefüllten Spalten) werden objektbezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997- 2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

G. Altlastenverdächtige Flächen / Altlasten und schädliche Bodenveränderungen

Sofern bisher unbekannte altlastenverdächtige Flächen/Altlasten oder Verunreinigungen des Bodens, des Oberflächenwassers oder des Grundwassers mit umweltgefährdeten Stoffen im Zuge der Ausführung von Bauvorhaben festgestellt werden, muss das Bau- und Umweltamt beim Landratsamt unverzüglich unterrichtet werden. Weitergehende Maßnahmen sind dann in Abstimmung mit dem Bau- und Umweltamt unter Begleitung eines Ingenieurbüros für Altlasten und Schadensfälle durchzuführen.

H. Geothermie

Geothermische Bohrungen sind außerhalb von Wasserschutzgebieten und engeren Bereichen von Mineralwassereinzugsgebieten grundsätzlich zulässig, müssen aber dem Landratsamt, Bau- und Umweltamt, angezeigt werden. Einschränkungen bzgl. der Tiefe werden vom Bau- und Umweltamt im Einzelfall an Hand der hydrologischen Verhältnisse geprüft und festgelegt. Individuelle Beratungen durch Fachfirmen sind zu empfehlen.

I. Brauchwasser

Bei der Verwendung des Dachflächenwassers im Haus ist ein eigenes Rohrsystem erforderlich. Querverbindungen zum Trinkwassernetz dürfen nicht bestehen. Eine gesonderte Kennzeichnung ist notwendig. Die Forderungen der DIN 1988 und der neuen DIN 1989 sind zu beachten.

Nach § 13 Absatz 3 der Trinkwasserverordnung vom 01.01.2003 sind die Brauchwassersysteme im Haushalt durch die Bauherren über die zuständige Baurechtsbehörde dem Landratsamt – Gesundheitsamt – zu melden.

J. Kampfmittelbeseitigung

Die Luftbildauswertung bzw. andere Unterlagen ergaben Anhaltspunkte, die es erforderlich machen, dass weitere Maßnahmen durchgeführt werden.

Über eventuell festgestellte Blindgängerverdachtspunkte hinaus kann zumindest in den bombardierten Bereichen das Vorhandensein weiterer Bombenblindgänger nicht ausgeschlossen werden. In bombardierten Bereichen und Kampfmittelverdachtsflächen sind i.d.R. flächenhafte Vorortüberprüfungen zu empfehlen.

Auf die Kampfmittelvoruntersuchung vom 09.05.2017 wird hingewiesen.

K. Straßenbeleuchtung

Der Grundstückseigentümer hat das Anbringen von Haltevorrichtungen und Leitungen für Beleuchtungskörper der Straßenbeleuchtung einschließlich der Beleuchtungskörper und des Zubehörs sowie Kennzeichen und Hinweisschilder für Erschließungsanlagen auf seinem Grundstück zu dulden (§ 126 Abs. 1 BauGB).



L. DIN-Normen

DIN Normen, auf die in diesem Bebauungsplan verwiesen wird, sind (sofern nicht veröffentlicht und allgemein zugänglich) dort einsehbar, wo auch der Bebauungsplan eingesehen werden kann.

M. Planunterlage

Die Planunterlage - im Sinne von § 1 Abs. 2 PlanzV - hat den Stand 15.11.2017

N. Untersuchungen

Die nachfolgenden Untersuchungen liegen dem Bebauungsplan zugrunde:

1. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung, Büro GEKOPLAN, Oberrot vom 01. Oktober 2015
2. Wildbienen-Gutachten, Rainer Prosi, Crailsheim vom 11. September 2014.
3. Naturschutzrechtliche Stellungnahme, Gruppe für ökologische Gutachten Detzel & Matthäus, Stuttgart vom 13. Dezember 2017
4. Kampfmittelbeseitigungsmaßnahmen / Luftbildauswertung, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Stuttgart vom 09. Mai 2017
5. Lärmabschätzung, Büro ISIS, Riedlingen vom 05. März 2018

O. Allgemein

Ordnungswidrig handelt, wer im Sinne des § 213 Abs. 1 BauGB

1. wider besseren Wissens unrichtige Angaben macht oder unrichtige Pläne oder Unterlagen vorlegt, um einen begünstigenden Verwaltungsakt zu erwirken oder einen belastenden Verwaltungsakt zu verhindern;
2. Pfähle, Pflöcke oder sonstige Markierungen, die Vorarbeiten dienen, wegnimmt, verändert, unkenntlich macht oder unrichtig setzt;
3. einer im Bebauungsplan nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 Buchstabe b) festgesetzten Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern, sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern dadurch zuwiderhandelt, dass er diese beseitigt, wesentlich beeinträchtigt oder zerstört.

Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 213 Abs. 1 BauGB mit einer Geldbuße geahndet werden.

Mit Inkrafttreten dieses Bebauungsplanes sind sämtliche bisherigen Festsetzungen und Vorschriften innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Bebauungsplanes aufgehoben.

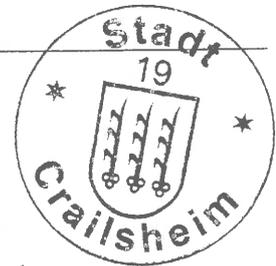
Aufgestellt:

Stadtverwaltung Crailsheim SG Stadtplanung
Crailsheim, den 12.06.2019

gez.

.....
Daniel Orsinger M.Sc.





Anhang: Pflanzliste für das Baugebiet „Hummelsberg“ Nr. 312

Pflanzliste 1

Bäume im Bereich von Stellplätzen sowie auf sonstiger privater Grundstücksfläche

Empfohlen werden in der Liste Kleinbäume. Bei Großbäumen sind säulenförmig wachsende oder kleinwüchsige Sorten benannt, welche sich auch für kleinere Grundstücke eignen. Daneben sind alle Obstbäume (Apfel, Birne, Pflaume, Kirsche, Mispel, Quitte, Walnuss, Zwetschge) zulässig, welche als Erziehungsform Halb- oder Hochstammbäume sind.

Botanische Namen	Sortenvorschlag	Deutsche Namen	Bedeutung für	
			Insekten	Vögel
<i>Acer campestre</i>	‚Green Column‘	Feld-Ahorn	X	X
<i>Acer platanoides</i>	‚Columnare Typ Ley I‘ ‚Globosum‘	Spitzahorn	X	X
<i>Betula pendula</i>	‚Fastigiata‘ ‚Youngii‘	Birke		X
<i>Carpinus betulus</i>	‚Fastigiata Monument‘ ‚Frans Fortain‘	Hainbuche		X
<i>Crataegus monogyna</i>	‚Stricta‘	Säulen-Weißdorn	X	X
<i>Fagus sylvatica</i>	‚Dawyck‘ ‚Dawyck Gold‘ ‚Dawyck Purple‘	Rot-Buche		X
<i>Malus floribunda</i>		Vielblütiger Apfel	X	
<i>Malus sylvestris</i>		Wild-Apfel	X	
<i>Malus spec.*</i>	‚Evereste‘ ‚Makamik‘ ‚Prof. Sprenger‘ ‚Rudolph‘ ‚Street Parade‘	Zieräpfel	X	
<i>Populus tremula</i>	‚Erecta‘	Säulen-Zitterpappel		X
<i>Prunus cerasifera*</i>	‚Nigra‘	Blutpflaume	X	X
<i>Prunus fruticosa*</i>	‚Globosa‘	Kugel-Steppenkirsche		
<i>Prunus mahaleb</i>		Steinweichsel	X	X
<i>Prunus padus</i>	‚Albertii‘ ‚Schloß Tiefurt‘	Traubenkirsche	X	X
<i>Pyrus calleryana*</i>	‚Chanticleer‘	Stadtbirnen	X	X
<i>Pyrus communis</i>	‚Beech Hill‘	Stadtbirnen	X	X
<i>Pyrus salicifolia*</i>	‚Pendula‘	Hängende Silber-Birne	X	
<i>Tilia cordata</i>	‚Rancho‘	Kleinkronige Winterlinde	X	X

* = nicht einheimische Art mit hoher ökologischer Bedeutung als Nahrungs- und Futterpflanze

Pflanzliste 2

Sträucher zur Ortsrandeingrünung auf privater Grundstücksfläche

einheimische Arten

Botanische Namen	Deutsche Namen	Bedeutung für	
		Insek- ten	Vögel
<i>Berberis vulgaris</i>	Gemeine Berberitze	X	X
<i>Cornus mas</i>	Kornelkirsche	X	X
<i>Cornus sanguinea</i>	Gemeiner Hartriegel	X	X
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuß		X
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingriffeliger Weißdorn	X	X
<i>Euonymus europaea</i>	Europäisches Paffenhütchen	X	X
<i>Lonicera xylosteum</i>	Gemeine Heckenkirsche	X	X
<i>Malus sylvestris</i>	Wildapfel	X	X
<i>Mespilus germanica</i>	Deutsche Mispel	X	X
<i>Rosa canina</i>	Hunds-Rose	X	X
<i>Rosa pimpinellifolia</i>	Bibernell-Rose	X	X
<i>Rosa rubiginosa</i>	Wein-Rose	X	X
<i>Salix caprea</i>	Salweide	X	X
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide	X	
<i>Salix rosmarinifolia</i>	Rosmarinblättrige Weide	X	
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder	X	X
<i>Taxus baccata</i>	Gemeine Eibe		X
<i>Viburnum lantana</i>	Wolliger Schneeball	X	X
<i>Viburnum opulus</i>	Gemeiner Schneeball	X	X



